



Amtsblatt der Stadt Kassel

6. Juli 2018
Nr. 030 / 2. Jahrgang
erscheint wöchentlich

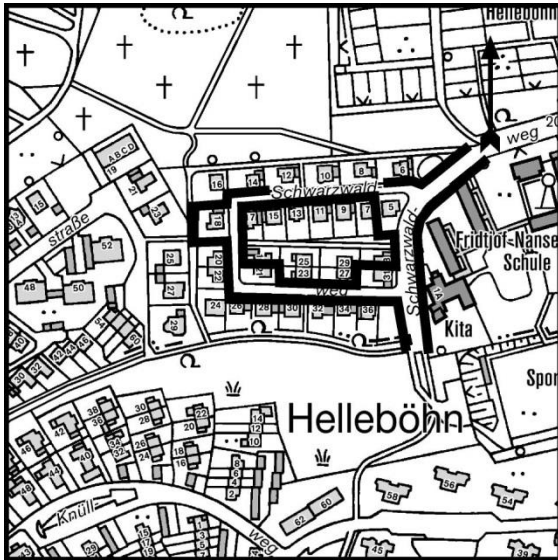
Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	273
Vereinfachte Umlegung „Schwarzwaldweg 5, 18, 21 und 31“	273
Verlust eines Dienstausweises	274
Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt Bekanntmachung der Neufassung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711) im Gebiet der Stadt Kassel	274
Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) vom 18. Juni 2018	275
Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) (Erste Änderung) vom 18. Juni 2018	277
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz vom 28. Mai 2018	280
Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung	282
Mitarbeiterin / Mitarbeiter mit abgeschlossenem Studium (FH-Diplom / Bachelor) aus dem Spektrum der Gesundheitswissenschaften oder der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren Qualifikation	282
Elektrofachkräfte	283
Öffentliche Ausschreibungen	284

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Lieferleistung	284
Impressum	284

Bekanntmachungen

Vereinfachte Umlegung „Schwarzwaldweg 5, 18, 21 und 31“



Karte der Stadt Kassel 1:5000

1. Der Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Schwarzwaldweg 5, 18, 21 und 31“ vom 15. Januar 2018 ist am 26. Juni 2018 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die einem Grundstück zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden so wie sie stehen und liegen, Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.
4. Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat

die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- 4.1. Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.
- 4.2. Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
- 4.3. Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die Vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.
5. Die Umlegungsstelle veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.
6. Rechtsbehelf:
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Kassel -Umlegungsstelle- (Liegenschaftsamt), Obere Königsstr.7, 34117 Kassel, Eingang Fünffensterstraße, 3. Obergeschoss, Zimmer 6 zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten, die Beschwerdepunkte sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dieses Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Stadt Kassel - Magistrat -
- Umlegungsstelle -

Verlust eines Dienstausweises

DIENSTAUSWEIS

Nachstehender Dienstausweis ist verlorengegangen und wird daher für ungültig erklärt:

Ausweis-Nr. 201797

ausgestellt für Frau Manuela Nutz am 11. Oktober 2017.

Magistrat der Stadt Kassel

Im Auftrag

Sabine Rieger

Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt Bekanntmachung der Neufassung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711) im Gebiet der Stadt Kassel

Aufgrund von § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der GGVSEB wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinverfügung bestimmt den Fahrweg innerhalb der Stadt Kassel für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechend der Tabelle im § 35b der GGVSEB für Güter der Klassen/Unterklassen 1.1, 1.2, 1.5; 2; 3; 4.1; 4.2, 4.3; 5.1; 6.1 und 8.

Die hier angegebenen Mengen beziehen sich auf die Beförderungseinheit.

Werden verschiedene gefährliche Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1000 KG Nettoexplosionsmasse in einer Beförderungseinheit befördert, sind die §§ 35 und 35a ab einer Summe der Nettoexplosivmasse dieser Güter von 1000 KG in der Beförderungseinheit anzuwenden.

2. Fahrweg

2.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Beförderungen von in § 35b (Tabelle) GGVSEB genannten gefährlichen Gütern, die teilweise oder vollständig im Straßenverkehr erfolgen, sind in dem dort festgelegten Rahmen grundsätzlich auf Autobahnen durchzuführen.

2.2 Durchgangsverkehr

Im Durchgangsverkehr dürfen nur die unter Punkt 2.1 genannten Autobahnen benutzt werden. Sollte das in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, dürfen auf kürzestem Weg nur die Straßen des innerörtlichen Positivnetzes nach Punkt 2.3.1 bis 2.3.3 benutzt werden. Bei der Wahl des Fahrweges sind die jeweils ranghöchsten Straßen zu benutzen, sofern nicht die unter Punkt 2.3.3 Buchstabe b) genannten Gründe entgegenstehen und die Straßen nicht zum Negativnetz nach Punkt 2.4.1 bis 2.4.4 zählen.

2.3 Positivnetz

2.3.1 Innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 Straßenverkehrsordnung –StVO) mit Ausnahme der zum Negativnetz nach Punkt 2.4.1 bis 2.4.4 gehörenden Straßen zu benutzen. Die Vorfahrtstraßen bilden das Positivnetz im Gebiet der Stadt Kassel.

2.3.2 Außerhalb geschlossener Ortschaften

Soweit Straßen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung außerhalb geschlossener Ortschaften liegen, dürfen nur Autobahnen, Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen benutzt werden, wobei grundsätzlich die jeweils höher klassifizierte Straße zu befahren ist. Straßen, die zum Negativnetz nach 2.4.1 bis 2.4.4 zählen, dürfen nicht benutzt werden.

2.3.3 Benutzung sonstiger geeigneter Straßen

a) soweit die Be- und Entladung nicht an den Straßen des Positivnetzes nach Punkt 1 oder 2.3.2 liegen, sind die Ziele von dem Positivnetz aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren und wieder zu

verlassen.

b) Die Eignung einer sonstigen Straße wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch Verkehrssituationen und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime oder Ähnlichem) bestimmt; Straßen, die unter Punkt 2.4.1, 2.4.3 und 2.4.4 fallen, gelten nicht als sonstige Straßen.

c) Vor jedem Fahrtantritt sind die sonstigen Straßen, die im Verlauf der Beförderung genutzt werden sollen, auf deren Eignung hin zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine Einzelfahrwegbestimmung nach Punkt 2.4.2 zu beantragen.

2.4.1 Negativnetz

2.4.2 Das Negativnetz besteht aus den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Vorschriftenzeichen der StVO gekennzeichneten Straßen sowie den nachfolgend unter 2.4.3 aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten im Gebiet der Stadt Kassel.

2.4.3 Die Straßen des Negativnetzes dürfen von Transporten gefährlicher Güter, die den Bestimmungen des § 35a GGVSEB unterliegen nicht benutzt werden, es sei denn, es liegt eine Genehmigung nach § 46 StVO oder eine Einzelfahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 GGVSEB vor.

2.4.4 Straßenverzeichnis des Negativnetzes

Bezeichnung	Straße /Straßenname	von	bis
K 7	Zentgrafenstraße	Loßbergstraße	Wolfhager Straße
K 8	Ahnatalstraße	Rasentallee	Harleshäuser Str.
K 12	Friedrich-Ebert-Str.	Freih.-vom-Stein-Str.	Elfbuchenstraße
K 14	Eisenschmiede	Ihringshäuser Straße	Fiedlerstraße
K 16	Bürgerm.-Brunner-Str.	Kölnische Straße	Friedr.-Ebert-Straße
K 19	Am Sportzentrum	Am Auestadion	Damaschkestraße
K 19	Auedamm	Damaschkestraße	An der Karlsaue
K 19	An der Karlsaue	Auedamm	Du-Ry-Straße
K 19	Du-Ry-Straße	An der Karlsaue	Steinweg
K 22	Erzbergerstraße	Werner-Hilpert-Straße	Grüner Weg
K 24	Wolfsgaben	Fuldatalstraße	Höheweg
K 24	Höheweg	Wolfsgaben	Stadtgrenze
K 29	Forstbachweg	Waldauer Weg	Leipziger Straße
K 30	Bilsteiner Born	Konrad-Adenauer-Str.	Nordshäuser Straße
K 30	Nordshäuser Straße	Bilsteiner Born	Hohefeldstraße
K 30	Hohefeldstraße	Nordshäuser Straße	Korbacher Straße
K 47	Querallee	Parkstraße	Friedrich-Ebert-Str.
B 3	Ihringshäuser Straße stadteinwärts	Stadtgrenze	Ostring
L 3217	Baunsbergstraße	Druseltalstraße	Wilhelmshöher Allee
L 3217	Verlängerung der Wilhelmshöher Allee	Mulang	Tulpenallee
L 3217	Tulpenallee	Schloßpark	Rasentallee
L 3217	Rasentallee	Nußallee	Wolfhager Straße
L 3218	Konrad-Adenauer-Str. (stadteinwärts)	Korbacher Straße	Druseltalstraße

L 3218	Druseltalstraße	Konrad-Adenauer-Str.	Heinrich-Schütz-Allee
L 3234	Obervellmarer Straße	Wolfhager Straße	Stadtgrenze
L 3298	Im Druseltal	Konrad-Adenauer-Str.	Ehlerer Straße
L 3221	Querallee	Friedrich-Ebert-Straße	Goethestraße
L 3221	Ludwig-Mond-Straße	Feerenstraße	Frankfurter Straße

2.4.5 Verzeichnis der Straßen, die mit Zeichen 253, 261 oder mit anderen Vorschriftzeichen der StVO belegt sind

Bezeichnung	Straße / Abschnitt	Fahrtrichtung	Einschränkung
K 36	Korbacher Straße zwischen Konrad-Adenauer-Str. und Ortsausgang KS-Nordshausen	stadteinwärts	Verkehrszeichen 261 StVO
B 3	Frankfurter Straße, zwischen Friedrichsstraße u. Tischbeinstraße	stadtauswärts	274 - 53 StVO (30 Km/h) Zusatz- zeichen 1052-30
B 3	Ihringshäuser Straße zwischen Brentanostr. u. Ostring	stadteinwärts	274 - 53 StVO (30 km/h) Zusatz- zeichen 1052-30
L 3218	Druseltalstraße, zwischen Konrad- Adenauer-Straße und Hasselweg	stadteinwärts	274 - 53 StVO (30 km/h) Zusatz- zeichen 1052-30
K 33	Damaschkestraße Damaschkebrücke	Brücke - beide Fahrrichtungen	253 StVO, Zusatz- zeichen 1052 - 35 12 Tonnen
K 29	Forstbachweg		
K 47	Querallee, zwischen Parkstraße und Kölnische Straße	beide Fahrrichtungen	Zeichen 253 StVO
---	Joseph-Beuys-Straße, zwischen Werner-Hilpert-Str. und Hauptbahnhof -Nordseite	beide Fahrrichtungen	Zeichen 253 StVO aufgehoben

2.5 Umwegregelungen

Beträgt der Umweg zur Entladestelle oder von der Beladestelle über die Straßen des Positivnetzes und der sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzere Weg gewählt werden, sofern nicht die unter Punkt 2.3.3 Buchstabe b) genannten Gründe entgegenstehen. Bei Sperrung (zum Beispiel amtlichen Umleitungen aufgrund von Baumaßnahmen oder auf Weisung von

Polizeibeamten) dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken benutzt werden; gegebenenfalls können hier auch Straßen benutzt werden, die nach Punkt 2.4 als negativ eingestuft sind.

3. Fahrwegbeschreibung

3.1 Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den innerörtlichen und außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung durch farbige Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten

und / oder Stadtplänen oder eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag oder Fahrwegbeschreibung).

3.2 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Punkt 3.1 abweichen (hierzu gehören auch Umwegregelungen nach Punkt 2.5), so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- oder Parkplatzes, den von der ursprünglichen Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die vorhandene Fahrwegbeschreibung einzutragen oder einzuzeichnen beziehungsweise einen entsprechenden schriftlichen Nachtrag beizufügen.

3.3 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen von dem ursprünglich beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer (oder einer beauftragten Person) ein neuer Fahrauftrag (Fahrwegbeschreibung) mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrweg-beschreibung unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- oder Parkplatzes einzutragen, bzw. einen entsprechenden schriftlichen Nachtrag beizufügen.

4. Einweisungs-, Mitführ- und Aufbewahrungspflichten

4.1 Einweisungspflicht

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer erstmalig vor Beförderungsbeginn in den Gebrauch der Allgemeinverfügung (Fahrwegbestimmung) und der Fahrwegbeschreibung (Fahrauftrag) einzuweisen.

Diese Einweisung ist turnusmäßig –spätestens nach 12 Monaten- zu wiederholen. Dem Fahrzeugführer ist eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Einweisung auszuhändigen.

Die Punkte 4.2 und 4.3 der Allgemeinverfügung sind zu beachten.

4.1.2 Übergabepflicht

Der Beförderer darf die unter Punkt 1.1 genannten Stoffe nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist und er dafür gesorgt hat, dass diese Fahrweg-bestimmung (Allgemeinverfügung und die Fahrwegbeschreibung –Fahrauftrag-) vor Beförderungsbeginn in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen. Weiterhin hat der Beförderer sicherzustellen, dass der Fahrzeugführer den nach Punkt 4.2 geforderten Nachweis erhält und entsprechend Punkt 4.3 mitführt.

4.2 Nachweis

Über die Einweisung nach Punkt 4.1.1 ist eine Bestätigung auszustellen, die mindestens die nachfolgenden Angaben erhalten muss:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name des Fahrzeugführers
- Datum der Einweisung
- Bezeichnung der zu Grunde gelegten Allgemeinverfügung
- Unterschrift des Fahrzeugführers
- Unterschrift des Einweisenden.

4.3. Mitführpflicht

Während der Beförderung sind vom Fahrzeugführer die nachfolgend aufgeführten gültigen Unterlagen mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen:

- Abdruck der Allgemeinverfügung
- Fahrwegbeschreibung (Fahrauftrag) in Form einer Straßenauflistung und /
- oder einer farbig markierten Karte oder Stadtplan
- schriftliche Bestätigung der erfolgten Einweisung nach Punkt 4.1.1

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die unter Punkt 4.3 aufgeführten Unterlagen sind vom Beförderer mindestens 6 Monate vom Tag der Ausstellung an gerechnet aufzubewahren und zuständigen Personen auf

Verlangen zur Prüfung vorzulegen und auszuhändigen.

5. Sonstige Nebenbestimmungen

5.1 Enge Kurven sind mit besonderer Vorsicht und verminderter Geschwindigkeit zu befahren.

5.2 Eine Gewähr für Ausbau und Beschilderung der benutzen Straßen wird nicht übernommen.

5.3 Diese Allgemeinverfügung wird unbeschadet der Haftung des Beförderers für alle durch das Transportgut entstehenden Schäden erlassen.

5.4 Die ausstellende Behörde ist von allen Ansprüchen Dritter, die ggfls. durch das Transportgut entstehen, freigestellt.

5.5 Alle durch das Transportgut am Straßenkörper entstandenen Schäden sind den Straßenbaubehörden unverzüglich anzuzeigen.

5.6 Andere Rechtsvorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – bleiben unberührt.

6. Hinweise auf Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Vorschriften über die Fahrwegbestimmung können nach § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie ist gültig bis auf Widerruf.

7.2 Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Fahrwegbestimmung bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vom 21. Juli 2015 verliert mit dem 31. Juli 2018 ihre Gültigkeit.

Begründung:

Von Transporten besonders gefährlicher Güter können erhebliche Gefährdungen für Menschen und Umwelt ausgehen, wie in der Vergangenheit einige Unfälle gezeigt haben.

Als Folge der Anschläge des 11. September 2001 wurden neue Sicherheitsvorschriften aufgenommen. Diese besagen, dass Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter durch den Personen oder Güter gefährdet werden können, zu minimieren.

Um diese Gefährdungen zu reduzieren, ist unbedingt eine vorherige Festlegung des Fahrweges erforderlich, sodass derartige Transporte, z.B. von bestimmten Wohngebieten und Gefällstrecken möglichst ferngehalten werden.

Diesem Ziel dient die Allgemeinverfügung. Der Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdung durch einen Gefahrgutunfall ist in der Abwägung deutlich höher zu bewerten, als etwa wirtschaftliche Interessen von einzelnen Personen oder Firmen.

Wegen der besonders schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann mit dem Vollzug dieser Allgemeinverfügung auch nicht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gewartet werden. Der Sofortvollzug muss daher aus Gründen des Allgemeinwohls angeordnet werden.

8. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung steht der Widerspruch zu. er kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadt Kassel, Der Oberbürgermeister, Bürgeramt, Ölmühlenweg 4, 34123 Kassel eingelegt werden.

Die Frist gilt auch durch Erheben des Widerspruchs bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel gewahrt.

Der Widerspruch hat entsprechend den Ausführungen unter Punkt 7.1 keine aufschiebende Wirkung. Um Angabe der

Beschwerdepunkte und der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel wird gebeten.

Kassel, 02. Juli 2018

Stadt Kassel
Der Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) vom 18. Juni 2018

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) vom 18. November 2013 in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. November 2016 (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

In § 6 Absatz 1 zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „Halbtagsplätze“ durch das Wort „Dreivierteltagsplätze“ ersetzt.

Artikel 3

In Anlage 1 werden im ersten Abschnitt zweiter Aufzählungspunkt die Worte „Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr“ gestrichen.

Ferner wird im dritten Aufzählungspunkt die Zahl „14.30 Uhr“ durch die Zahl „14.00“ Uhr ersetzt.

Artikel 4

In Anlage 1 werden im zweiten Abschnitt in Satz 1 die Worte „Halbtagsplätze mit Mittagessen und“ gestrichen; ferner wird das Wort „Mittagessen“ durch das Wort „Mittagsverpflegung“ ersetzt.

Artikel 5

In Anlage 2 werden in der Überschrift die Worte „1.8.2016“ durch „1.8.2018“ ersetzt.

Artikel 6

In Anlage 2 werden die Abschnitte „Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)“ und „Betreuung von unter dreijährigen Kindern“ wie folgt neu gefasst:

		Hilfe- bedürftig- keit bis 5 % über der Ein- kommens- grenze nach § 85 SGB XII
Betreuung im Kindergarten- bereich (3 Jahre bis Einschulung)		
	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	beitrags frei	beitragsfrei
Dreivierteltagsplatz mit Mittags- verpflegung	beitrags frei	beitragsfrei
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regel- öffnungszeiten)	40,40	20,20
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Dreivierteltagsplatz mit Mittagsverpflegung	157,00	78,50
Ganztagsplatz mit Mittagsverpflegung (Regel- öffnungszeiten)	209,00	104,50

Der mit einem * versehene Text wird gestrichen.

Artikel 7

In Anlage 2 werden im Abschnitt
„Verpflegungskostenbeiträge“ die Worte
„Verpflegungskostenbeiträge ab 1.8.2016 =

56,00 Euro pro Monat“ durch
„Verpflegungskostenbeiträge ab 1.08.2018 =
63,00 Euro pro Monat“ ersetzt.

Weiterhin werden in Satz 3 die Worte „ab
1.8.2016 56,00 Euro“ durch „ab 1.8.2018 63,00
Euro“ ersetzt sowie „€“ durch das Wort „Euro“
ersetzt.

Artikel 8

In Anlage 2 wird der Abschnitt
„Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“
wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehrere Kinder einer Familie
Angebote der Jugendhilfe zur Förderung von
Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt
Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das
zweitgeborene Kind um 50 %, für weitere
Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 9

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Freistellung
vom Betreuungskostenbeitrag“ wie folgt neu
gefasst:

„Der Betreuungskostenbeitrag für die
Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich-
monatlicher Kostenbeitrag 88,00 Euro) und die
Dreivierteltagsbetreuung (sechs Stunden täglich
- monatlicher Kostenbeitrag 135,60 Euro)
entfällt für die Kinder ab dem dritten
Lebensjahr, die in einer Einrichtung der Stadt
Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr
als sechs Stunden täglich erfolgt die
Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für
sechs Betreuungsstunden pro Tag.

Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf der
Grundlage des § 32c des Hessischen Kinder-
und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in
Verbindung mit den Vorschriften der
Verordnung zur Ausführung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über
Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz
(KJHGA/JuSchGZustV) in der jeweils geltenden
Fassung.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Differenz
zwischen dem jeweiligen
Betreuungskostenbeitrag (176,00 Euro) und der
Kostenbeitragsfreistellung gemäß den oben

genannten Vorschriften zu entrichten.“

Artikel 10

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ nach den Worten „gem. 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 11

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) vom 21. April 2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 7. September 2009 aufgehoben.

Kassel, den 27. Juni 2018
Stadt Kassel – Der Magistrat
Christian Geselle
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) (Erste Änderung) vom 18. Juni 2018

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. I S. 3618), im Verbindung mit den §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (GVBl. S. 467), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die

Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder der Stadt Kassel vom 18. November 2013 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkinder sind:

- a) Angebote im Ganztage an Grundschulstandorten
- b) Angebote an Grundschulen ohne Ganztagsangebote.“

In § 1 Absatz 3 werden die Worte „konkreten Einrichtungen und“ gestrichen.

Artikel 2

Der bisherige § 3 wird § 4.
In Satz 1 von § 4 (neu) werden die Worte „Achstes Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

Artikel 3

Der bisherige § 4 wird § 3.

Artikel 4

In § 5 Absatz 1 werden die Worte „und Voranmeldungen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Interessensbekundungen“ die Worte „für Angebote der Jugendhilfe“ eingefügt.

Artikel 5

In § 5 Absatz 3 werden in lit. a) und b) die Worte „ersten Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel 6

In § 6 Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Vergabekriterien“ die Worte „von den Schulen“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Während der Schließungszeiten der Angebote mit Feierabendbetreuung wird ein Notdienst zur Verfügung gestellt. Der Magistrat wird ermächtigt, Richtlinien zur Vergabe der städtischen Plätze im Notdienst zu erlassen.“

Artikel 8

In § 8 Satz 1 werden die Worte „die Schulen“ durch die Worte „den Schulträger“ ersetzt.

Artikel 9

In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abmeldungen“ die Worte „von einem Angebot der Jugendhilfe durch die Sorgeberechtigten“ eingefügt.

Artikel 10

In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Angebotes“ die Worte „der Jugendhilfe“ eingefügt.

§ 10 Satz 1 lit. d) wird wie folgt neu gefasst: „das Kind sich oder andere Personen gefährdet.“

§ 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Vorher sind die Sorgeberechtigten zu hören.“

Neu eingefügt wird Satz 4. Dieser erhält folgende Wortlaut: „Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.“

Artikel 11

In § 12 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut: „Werden Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, für die Dauer von mindestens fünf Tagen in Folge ganz oder teilweise geschlossen, werden die auf diesen Zeitraum entfallenden Betreuungs- und Verpflegungskostenbeiträge auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht, soweit in diesem Zeitraum in Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung Betreuungs- und Verpflegungsleistungen, z. B. im Rahmen von Notdiensten, in Anspruch genommen wurden.“

Artikel 12

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ in der Überschrift die Ziffer „1.“ vorangestellt.

In Satz 1 werden die Worte „nach Profil 1“ gestrichen sowie das Wort „Ganztag“ durch das Wort „Ganztags“ ersetzt.

In Satz 5 werden nach dem Wort „Anmeldung“

die Worte „bei der jeweiligen Schule“ eingefügt.

Artikel 13

In Anlage 1 wird die im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1“ die Überschrift wie folgt neu gefasst: „1.1 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten ohne Ferienbetreuung²“. Weiterhin werden im ersten Abschnitt die Worte „drei“ durch „fünf“ ersetzt sowie die Worte „ohne Ferienbetreuung“ gestrichen. Der Abschnitt „Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr“ wird gestrichen.

Artikel 14

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten“ die Überschrift wie folgt neu gefasst: „1.2 Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten mit Ferienbetreuung³“. Im Abschnitt 1.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr kostenbeitragspflichtig⁴)

in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, mit Ferienbetreuung und - bei Bedarf - mit Feriennotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung“

Im Abschnitt „Schulhort bis 17.00 Uhr“ werden die Worte „Betreuungszeit bis 14.30 Uhr“ sowie die Worte „(Profil 1-3)“ gestrichen sowie nach dem Wort „Bedarf“ das Wort „mit“ sowie nach dem Wort „Feriennotdienst“ die Worte „während der Ferienschließung und Fortbildung“ eingefügt.

Artikel 15

In Anlage 1 wird im Abschnitt „Grundschulkindbetreuung“ in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „2. Betreuung an einer Grundschule ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 16

In Anlage 2 wird im Abschnitt „Ganztag an Grundschulstandorten“ der erste Abschnitt wie folgt neu gefasst:

Kostenbeiträge ab 01.08.2018

Leistung		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
	pro Monat Euro	pro Monat Euro
Ganztag an Grundschulstandorten		
Angebote an fünf Tagen		
Profil 1 / Pakt für den Nachmittag an bis zu fünf Tagen bis 14.30 Uhr, ohne Ferienbetreuung	beitragsfrei	
Angebote an fünf Tagen		
an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und - bei Bedarf - mit Feriendienst	52,00	26,00
Schulhort bis 17 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule	155,00	77,50
Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und - bei Bedarf - Feriendienst		

Im zweiten Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Grundschulkindbetreuung“ durch die Worte „Betreuung an Grundschulen ohne Ganztagsangebote“ ersetzt.

Artikel 17

Im Abschnitt „Verpflegungskostenbeitrag“ werden die Worte „ab 01.01.2014 = 53,00 Euro“ durch „ab 01.08.2018 63,00 Euro“ ersetzt. Angefügt werden ferner die Worte „Ganztag an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 13,00 Euro pro Tag“. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2018 63,00 Euro und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 Euro.“

In Satz 6 werden die Worte „ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag“ durch die Worte „ab 01.08.2018 13,00 Euro pro Tag“ ersetzt.

Artikel 18

In Anlage 2 wird der Abschnitt „Betreuungskostenbeiträge für Geschwister“ wie folgt neu gefasst: „Besuchen mehrere Kinder ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50%, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.“

Artikel 19

In Anlage 2 werden im Abschnitt „Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt“ hinter „§ 90 SGB VIII“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 20

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 27. Juni 2018
 Stadt Kassel - Der Magistrat
 Christian Geselle
 Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz vom 28. Mai 2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I, S. 167),

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I, S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 28. Mai 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Hessisches Landesaufnahmegesetz - LAG) und von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen sowie ihren jeweils Angehörigen betreibt die Stadt Kassel Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Kassel zur Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen zu Wohnzwecken bestimmten Gebäude und Wohnungen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(4) Die Stadt Kassel erhebt für die Unterbringung von Personen im Sinne von Absatz 1 Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAG gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einzuges anteilig der Tage, in denen das Benutzungsverhältnis besteht bzw. bestanden hat. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses entfällt die Gebühr.

(2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Stadt Kassel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.

(4) Rückständige Gebühren können nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 3

Gebührensschuldner / Direktzahlungen

(1) Gebührensschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist die Person auch Gebührensschuldner für weitere, untergebrachte Personen, die seiner Familie angehören.

(2) Bei Sozialleistungsberechtigten, insbesondere solchen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz oder den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, kann der jeweils zuständige Sozialleistungsträger die Gebühren für die untergebrachten Personen im Einverständnis mit dem Gebührenschuldner direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zahlen.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Unterbringung bemisst sich an den tatsächlich anfallenden Kosten. Diese berechnen sich regelhaft nach Tagessätzen pro Person oder nach anteilig umgelegten Mietkosten. Wegen der stark differenzierenden Kosten der Unterkunft in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Kassel wird ein durchschnittlicher Gebührensatz nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben.

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Kassel beträgt pro Person monatlich 450,00 €.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Pflicht zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.

§ 6
Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7
Rückwirkende Gebührenerhebung

Unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 festgesetzt werden.

§ 8
Ausnahme- und Härtefallregelung

(1) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würden, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).

(2) Soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, kann auf Antrag hin von dem Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 abgesehen und die Gebührenhöhe auf die jeweils geltenden Miet- und Heizkostenobergrenzen der Stadt Kassel festgesetzt werden. Von einem Härtefall ist in der Regel auszugehen, wenn der Gebührenschuldner seinen Lebensunterhalt und den seiner Bedarfsgemeinschaft vollständig aus eigenem Einkommen sicherstellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 27. Juni 2018
Stadt Kassel - Der Magistrat
gez. Christian Geselle
Christian Geselle
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung

Mitarbeiterin / Mitarbeiter mit abgeschlossenem Studium (FH-Diplom / Bachelor) aus dem Spektrum der Gesundheitswissenschaften oder der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren Qualifikation

Wir suchen zum 1. September 2018 für das Gesundheitsamt Region Kassel – Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) – eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit abgeschlossenem Studium (FH-Diplom / Bachelor) aus dem Spektrum der Gesundheitswissenschaften oder der Sozialen Arbeit oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Aufgabenschwerpunkte

- Beraten von Menschen, die Selbsthilfegruppen suchen
- Erteilen von Auskünften über weiterführende soziale und medizinische Hilfeangebote in Stadt und Landkreis Kassel
- Unterstützen von Gruppenneugründungen und Beraten der bestehenden Selbsthilfegruppen bei der Kommunikation und Vernetzung
- Mitarbeiten in der Öffentlichkeitsarbeit der KISS zur Verbreitung des Selbsthilfgedankens in Form von Selbsthilfewegweisern, Informationsständen und öffentlichen Veranstaltungen

Anforderungen

- abgeschlossenes Studium (Diplom oder Bachelor) aus dem Spektrum der Gesundheitswissenschaften oder der Sozialen Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse der Grundlagen von Beratungsarbeit und die Bereitschaft, sich in die grundlegenden Herangehensweisen und Haltungen der Selbsthilfeunterstützungsarbeit einzuarbeiten. Berufserfahrung in diesem Bereich ist von Vorteil.
- Bereitschaft zum Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit der KISS

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Arbeiten im Team und zum Teilnehmen an Supervisionsangeboten
- Bereitschaft zur Tätigkeit außerhalb des Gleitzeitrahmens der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit in der Stadtverwaltung Kassel (abends) und gegebenenfalls auch an Wochenenden zur Teilnahme an Treffen der Selbsthilfegruppen und anderen Veranstaltungen
- Führerschein der Klasse B (ehemals 3) sowie die Bereitschaft, den eigenen PKW für dienstliche Zwecke zu nutzen

Schlüsselqualifikationen

- Kommunikationsfähigkeit
- Empathie
- Kooperationsfähigkeit
- Rollendistanz
- Serviceorientierung
- Ausdauer und Belastbarkeit
- Flexibilität
- Arbeitsorganisation

Angebot

Sie erhalten Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich. Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von

Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Zur Arbeit und nach Hause gelangen Sie sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wofür unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Jobticket angeboten wird.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie (keine Mappen), da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung

datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet und nicht zurückgesandt werden. Gern können Sie sich auch per E-Mail an Bewerbungen@kassel.de bei uns bewerben. Aufgrund von Sicherheitsvorgaben senden Sie uns bitte diese Bewerbungsunterlagen ausschließlich als PDF-Datei zu.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Carola Jantzen, Gesundheitsamt Region Kassel, Telefon 81644 222, oder Frau Anja Katzmann, Personal- und Organisationsamt, Telefon 787 2561, wenden.

Bewerbungsschluss: 20. Juli 2018

Elektrofachkräfte

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Amt für Schule und Bildung sowie den Arbeitssicherheitsdienst zwei Elektrofachkräfte.

Aufgabenschwerpunkte

- Durchführen von regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Geräten
- IT-gestützte Dokumentation der Prüfergebnisse
- Instandsetzen von reparaturbedürftigen Geräten
- Sammeln und Bewerten von Informationen für das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen

Anforderungen

- abgeschlossene Ausbildung
- als Elektronikerin / Elektroniker der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
- als Elektrikerin / Elektriker für Maschinen und Antriebstechnik
- mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln und Anlagen
- Kenntnisse der einschlägigen Prüfvorschriften (z. B. der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten in einem internen Servicebereich

- gute Kenntnisse in der Standardsoftware Microsoft Office
- Fahrerlaubnis Klasse B

Angebot

Sie erhalten Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Jedoch ist Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit erforderlich.

Wir möchten den Frauenanteil in diesem Berufsfeld erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Wir werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Die Stadt Kassel verfolgt das Ziel der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

Zur Arbeit und nach Hause gelangen Sie sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wofür unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Jobticket angeboten wird.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich an die Stadt Kassel, Personal- und Organisationsamt, 34112 Kassel. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie (keine Mappen), da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet und nicht zurückgesandt werden.

Gern können Sie sich auch per E-Mail an Bewerbungen@kassel.de bei uns bewerben. Aufgrund von Sicherheitsvorgaben senden Sie uns bitte diese Bewerbungsunterlagen ausschließlich als PDF-Datei zu.

Bei Fragen können Sie sich an Herrn Bork, Amt für Schule und Bildung, Tel. 0561 787-1250, Herrn Heerdt, Arbeitssicherheitsdienst, Tel. 0561 787-1292, oder Frau Dietrich, Personal- und Organisationsamt, Tel. 0561 787-2505, wenden.

Bewerbungsschluss ist am 8. Juli 2018.

Zuschlags- und Bindefrist endet am:
23.08.2018

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Kassel vergibt als öffentlicher Auftraggeber Jahr für Jahr Aufträge für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen in Millionenhöhe. Während private Unternehmen ihre Aufträge grundsätzlich frei vergeben können, vergibt die Stadt Kassel als öffentliche Auftraggeberin ihre Aufträge im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen in transparenten Verfahren an geeignete Bieter. Dazu nutzt sie eine elektronische Vergabepattform, von der jedes Unternehmen mit allgemein verfügbaren elektronischen Mitteln die Vergabeunterlagen kostenfrei herunterladen kann.

Öffentliche Ausschreibungen sind – wie der Name schon sagt – öffentlich bekanntzumachen. In Hessen ist dafür die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) als Pflichtveröffentlichungsorgan (www.had.de) von allen öffentlichen Auftraggebern zu nutzen.

EU-weite Vergabeverfahren sind außerdem im "Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" zu veröffentlichen. Sie finden diese Bekanntmachungen in der Online-Version des Supplement zum Amtsblatt der EU, nämlich auf der Plattform TED (tenders electronic daily) unter <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>

Die Bekanntmachungen der Stadt Kassel finden Sie außerdem auf den städtischen Internetseiten unter <http://www.stadt-kassel.de/aktuelles/ausschreibungen/> getrennt nach den Rechtskreisen [VOB](#) und [VgV/VOL](#).

Ausschreibung (Öffentliche Ausschreibung) von Lieferleistung

Streuautomat 5 cbm für vorhandenes
Fahrbahnwinterdienstfahrzeug
HAD-Nr.: 125/2577
Eröffnungstermin: 24.07.2018, 10 Uhr

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter www.amtsblatt.kassel.de stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.